

Allgemeine Informationen zu den Ausgleichsmassnahmen (AGM) in Logopädie

Die Anerkennung ausländischer Diplome ist seit dem Abschluss der so genannten bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU ein berufspolitisches Thema, welches auch die Logopädie betrifft, da viele Kollegen mit im Ausland erworbenen Abschlüssen in der Schweiz arbeiten oder in Zukunft arbeiten werden.

Die folgenden Ausführungen erläutern die politischen Hintergründe des Anerkennungsverfahrens. Ausserdem wird die Entstehungsgeschichte und Gestalt der sogenannten AGM für ausländische Kollegen beschrieben sowie Informationen zum Weg des Anerkennungsverfahrens gegeben.

1. Politischer Hintergrund

Für EU-Bürger und Schweizer Bürger gilt seitdem in Kraft treten der bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz im Juni 2002 das „Freizügigkeitsabkommen“. Damit nimmt die Schweiz auch am System der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen teil. Die meisten nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe (und dazu gehört für die EU auch die Logopädie!) fallen unter Anerkennungsregelungen, welche von einer zuständigen Behörde des Aufnahmestaates aufgestellt werden müssen. Diese Behörde (in der Schweiz ist es die „Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren“ = EDK) nimmt eine Einzelfallprüfung vor. Dabei wird überprüft, ob der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmestaat ausüben will, mit dem übereinstimmt, zu dessen Ausübung er im Herkunftsland voll qualifiziert ist und ob Dauer und Inhalt der Ausbildung des Herkunftslandes keine wesentlichen Unterschiede zu Dauer und Inhalt der im Aufnahmestaat verlangten Ausbildung aufweisen.

Decken sich die Berufe und ist die Ausbildung insgesamt ähnlich, muss die zuständige Behörde die Befähigungsnachweise ohne weiteres anerkennen. Werden jedoch wesentliche Unterschiede festgestellt, so können **Ausgleichsmaßnahmen** (AGM) vorgesehen werden.

Der Begriff AGM meint, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen ausgeglichen werden sollen und dadurch die ausländischen Abschlüsse eine Gleichwertigkeit mit dem Schweizer Diplom erlangen können. Das bedeutet aber nicht die Erlangung des Hochschuldiploms an sich, sondern eben „nur“ eine Anerkennung im Sinne der Gleichwertigkeit.

2. Entstehungsgeschichte der Ausgleichsmassnahmen Logopädie

- Im März 2003 hat die EDK als zuständige Behörde zunächst eine Arbeitsgruppe des VHpA (Verein Heilpädagogischer Ausbildungsstätten) beauftragt, Richtlinien für das Anerkennungsverfahren und ein Grobkonzept für die Ausgleichsmassnahmen zu erstellen.
- Im Juni 2004 wurden auf Grund der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe Verträge zwischen der EDK und den für die Durchführung von AGM in Frage kommenden Ausbildungsstellen gemacht.
- Im November 2004 entwarfen die Studiengangsleiter der deutschsprachigen Schweizer Ausbildungsinstitute mit Studiengängen in Logopädie gemeinsam eine Spezifizierung des Grobkonzepts der AGM für die Logopädie und speziell für den Ausgleich von Antragstellern mit deutscher Logopädie Ausbildung, da diese Gruppe einen grossen Anteil bei den Gesuchstellerinnen und –stellern ausmacht. Aus dieser Spezifizierung sind die Inhalte der AGM abgeleitet (siehe im Folgenden)
- Im September 2010 fand die erste inhaltliche und organisatorische Anpassung der AGM statt. Im Herbst 2017 erfolgte die zweite Revision.

3. Gestalt der AGM

Verkürzt dargestellt sieht die AGM so aus:

Der/Die Antragsteller/In kann zwischen einem so genannten **Anpassungslehrgang** und einer so genannten **Eignungsprüfung** wählen.

I.d.R. wird der Anpassungslehrgang gewählt, der sich in einen eher praktischen Teil und einen eher theoretischen Teil differenziert.

Der Anpassungslehrgang entspricht im praktischen Teil einer weiteren zusätzlichen Ausbildung in der Praxis. Der eher theoretische Anteil gliedert sich in zwei inhaltliche Teile: Einen inhaltlich-fach-spezifischen und einen inhaltlich-wissenschaftlichen Teil. Letzterer betrifft das Ausbildungsniveau und ist üblicherweise mit dem Thema "wissenschaftliches Arbeiten" und "Forschungsmethoden" verknüpft. In der Durchführung der AGM der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass von den Teilnehmern nur in seltenen Fällen die praktischen Fähigkeiten auszugleichen sind. Es wird in Anbetracht der unterschiedlichen Ausbildungsniveaus (Fachschule vs. Hochschule) und der unterschiedlichen berufspolitischen Orientierung (medizinisch vs. heilpädagogisch) vielmehr eine Massnahme verlangt, die besonders den Ausgleich im Theoretischen bringen soll.

Dabei sind folgende Bereiche für Teilnehmer mit einer deutschen Grundausbildung relevant:

Ausbildungsinhalt: Bereich wissenschaftliches Arbeiten

- Forschung und Entwicklung (FuE) mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit

Ausbildungsinhalt: pädagogisch therapeutischer Bereich

- Allgemeine bzw. differentielle Heilpädagogik, Prävention, Integration und Inklusion, Mehrsprachigkeit u.a.
- Gesetzliche Grundlagen therapeutischen Handelns (nach Schweizer Recht)
- Schriftsprachstörungen
- Spracherwerbsstörungen (meist mit Gewicht auf die Besonderheiten der Schweizerdeutschen Sprache)

Die genaue Gestalt der Massnahme kann aber erst nach der Dossierprüfung individuell festgelegt werden!

4. Dossierprüfung

Die HfH wird erst nach Eingang des Anmeldeformulars inkl. Dossier aktiv. Zuvor ist keine Stellungnahme oder Beratung zum Ablauf der Massnahme möglich. Für die Dossierprüfung und den Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr von 400 Franken erhoben.

Seit 2007 müssen die Ausbildungsstellen im Zuge der Dossierprüfung die Berufspraxis nicht nur quantitativ erfassen, sondern auch qualitativ beurteilen. Dazu steht ein „Leitfaden zur Evaluation der Berufspraxis in Logopädie“ zur Verfügung. Das Dossier ist nur mit dem bearbeiteten Leitfaden vollständig und kann erst nach dessen Abgabe beurteilt werden. Die Fristen für eine Dossierbegutachtung sind individuell sehr verschieden. Maximal beträgt die Frist vier Monate ab Einreichung des vollständigen Dossiers.

Nach der Auswertung des Dossiers können wir ein Angebot zur Durchführung der Massnahme abgeben.

Ist der Teilnehmer mit dem Angebot einverstanden, wird ein dem Angebot entsprechender Vertrag mit der HfH abgeschlossen. Erst mit Abschluss dieses Vertrages hat sich der Teilnehmer verbindlich für die AGM angemeldet. Die oben erwähnte Verwaltungsgebühr wird mit den Teilnahmegebühren verrechnet, falls ein Ausbildungsvertrag zustande kommt.

5. Anrechenbarkeit von Weiterbildungen oder von Studienleistungen an einer Hochschule

Etwaige Fortbildungen in den o.a. Bereichen können voll angerechnet werden. Fortbildungen in anderen nicht genannten Bereichen dagegen sind für die Ausgleichsmassnahmen irrelevant!

Kriterien der Anrechenbarkeit von Fortbildungen sind folgende:

Öffentliche Nachvollziehbarkeit: Die Fortbildung muss öffentlich ausgeschrieben sein. Es muss der Ort der Durchführung ersichtlich sein.

Fachlichkeit: Die Fortbildung muss von jemanden gegeben worden sein, der in dem jeweiligen Gebiet über eine fachliche Expertise verfügt. Ob die Inhalte der Fortbildung dem für die Ausgleichsmassnahmen geforderten Inhalt entsprechen, entscheidet der zuständige HfH-Dozent.

Quantität: Aus dem Nachweis zur Fortbildung (= Bestätigung der Teilnahme) muss eindeutig die Anzahl der Stunden oder Lektionen hervorgehen. Bei Angabe von Fortbildungstagen, werden für einen Tag 8 Fortbildungsstunden berechnet. Für die Vor- und Nachbereitung einer Fortbildung werden die Fortbildungsstunden mit dem Faktor 3 multipliziert, um den tatsächlichen Arbeitsaufwand (= Arbeitsstunden) festzustellen. Die Arbeitsstunden sind die Grösse, welche für die AGM relevant sind.

Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist für all jene Teilnehmer obligatorisch, die den Bereich Forschung und Entwicklung ausgleichen müssen. Studienleistungen im Bereich FuE an einer Hochschule sind nur dann anrechenbar, wenn ein Abschluss bzw. Zwischenabschluss (z.B. „Vordiplom“) vorgelegt werden kann.